

Versailler Vertrag, Art. 119-127: Deutsche Kolonien (28. Juni 1919)

Kurzbeschreibung

Die hier wiedergegebenen Artikel des Versailler Vertrages legen die Abtretung der deutschen Kolonien fest. Die Kolonialgebiete, die sich das Deutsche Reich seit den 1880er Jahren angeeignet hatte, wurden als Mandatsgebiete des Völkerbundes den Siegermächten unterstellt: Frankreich erhielt Ost-Togo und den Großteil Kameruns, Großbritannien einen kleinen Teil Kameruns und West-Togo sowie den Großteil Deutsch-Ostafrikas (das heutige Tansania), Belgien erhielt einen weiteren Teil (das heutige Burundi und Ruanda) und Portugal das Kionga-Dreick (heute Teil Mosambiks). Deutsch-Südwestafrika (das heutige Namibia) wurde Südafrika zugeteilt. Das chinesische Kiautschou sowie die Marianen, Karolinen, Marshallinseln und Pala im Pazifik wurden Japan unterstellt. Samoa wurde von Neuseeland verwaltet, während Australien den Großteil Deutsch-Neuguineas übernahm.

Quelle

Abschnitt I.

Deutsche Kolonien.

Artikel 119.

Deutschland verzichtet zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.

Artikel 120.

Alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die in diesen Gebieten dem deutschen Reich oder irgendeinem deutschen Staate zustehen, gehen auf die Regierung über, unter deren behördliche Gewalt diese Gebiete treten, und zwar unter den in Artikel 257 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags festgesetzten Bedingungen. Streitigkeiten, die etwa hinsichtlich der Natur dieser Rechte entstehen, werden von den örtlichen Gerichten endgültig entschieden.

Artikel 121.

Die Bestimmungen der Abschnitte I und IV Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags finden auf diese Gebiete Anwendung, gleichviel, welches die für sie angenommene Regierungsform ist.

Artikel 122.

Die Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt, darf die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich der Heimschaffung der dortigen deutschen Reichsangehörigen sowie hinsichtlich der Bedingungen treffen, unter denen deutsche Reichsangehörige europäischer Herkunft zur Niederlassung, zum Besitzerwerb, zum Handel oder zur Ausübung eines Berufs daselbst zugelassen oder nicht zugelassen werden.

Artikel 123.

Die Bestimmungen des Artikel 260 Teil IX (Finanzielle Bestimmungen) des gegenwärtigen Vertrags finden

auf die Übereinkommen Anwendung, die mit deutschen Reichsangehörigen wegen Ausführung oder Betrieb der öffentlichen Arbeiten in den deutschen überseeischen Besitzungen abgeschlossen worden sind. Das gleiche gilt für die Unterkonzessionen oder Abschlüsse, die mit den erwähnten Reichsangehörigen im Verfolg dieser Übereinkommen getätigt sind.

Artikel 124.

Deutschland übernimmt die Wiedergutmachung der Schäden, die französische Staatsangehörige in der Kolonie Kamerun oder in der Grenzzone durch Handlungen deutscher Zivil- und Militärbehörden und deutschen Privatpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. August 1914 erlitten haben. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

Artikel 125.

Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus den Übereinkommen und Vereinbarungen mit Frankreich vom 4. November 1911 und 28. September 1912, betreffend Äquatorial-Afrika. Es verpflichtet sich, alle hinterlegten Werte, Kredite, Vorschüsse usw., die auf Grund dieser Abkommen Deutschland zugute gekommen sind, der französischen Regierung zurückzuerstatten. Die Berechnung wird von der französischen Regierung aufgestellt. Sie bedarf der Billigung des Wiedergutmachungsausschusses.

Artikel 126.

Deutschland verpflichtet sich zur Anerkennung und Annahme der von den alliierten und assoziierten Mächten oder einigen derselben mit irgendeiner anderen Macht abgeschlossenen oder abzuschließenden Übereinkommen über den Handel mit Waffen und Spirituosen sowie über die sonstigen Gegenstände, die in der Berliner Generalakte vom 26. Februar 1885, der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 und ihren Zusatz- oder Abänderungsübereinkommen behandelt sind.

Artikel 127.

Die Eingeborenen in den ehemaligen deutschen überseeischen Besitzungen erwerben Anspruch auf den diplomatischen Schutz der Regierung, die über diese Gebiete die behördliche Gewalt ausübt.

Quelle: Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 140, S. 895–99.

Empfohlene Zitation: Versailler Vertrag, Art. 119-127: Deutsche Kolonien (28. Juni 1919), veröffentlicht in: German History in Documents and Images, <<https://germanhistorydocs.org/de/die-weimar-republik-1918-1933/ghdi:document-3934>> [16.03.2026].